

LEITFADEN
zur
Mengenkennzeichnung von Zutaten (QUID)
(Quantitative Ingredients Declaration) Anwendung in der
Alkoholfreien Getränke-Industrie

I. Einführung

Ausgangspunkt ist die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 43 S. 21). Neugefaßt wurde Artikel 7. Diese Änderungs-Richtlinie ist ergänzt worden durch die Kommissions-Richtlinie 1999/10/EG vom 8. März 1999, die Ausnahmen hinsichtlich der Angabe der bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendeten Menge einer Zutat regelt. Hierzu gibt es darüber hinaus auch "Allgemeine Leitlinien" zur Erläuterung auf europäischer Ebene.

Die Vorgaben der genannten Richtlinien sind durch die Novellierung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053, 2193) in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist in ihrer Neufassung unter dem 15. Dezember 1999 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 2464-2473). Zur Erläuterung der LMKV sind "Allgemeine Leitlinien für die Umsetzung des Grundsatzes der mengenmäßigen Angaben der Lebensmittelzutaten (QUID - Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG i.d.F. der Richtlinie 97/4/EG) heranzuziehen. Diese "Allgemeinen Leitlinien" sind vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden (BA Nr. 221 vom 23.11.1999, S. 19183/19184).

Entscheidend ist, daß sowohl die europäischen "Allgemeinen Leitlinien" als auch die im Bundesanzeiger veröffentlichten "Allgemeinen Leitlinien" zur Anwendung von QUID lediglich informellen Charakter haben.

Die Leitlinien und die in ihnen angegebenen Beispiele dürfen also nicht als offizielle Auslegung der Rechtsvorschriften angesehen werden. Obwohl die Leitlinien damit keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, können sich aus ihnen Anhaltspunkte für die Anwendung der QUID-Regelung ergeben.

Maßgeblich für die Anwendung von QUID ist § 8 LMKV. Aus dieser Vorschrift ergibt sich die Prüfungsreihenfolge: § 8 Abs. 1 LMKV enthält Auslösetatbestände. Ist ein solcher Tatbestand gegeben, ist weiter zu prüfen, ob einer der in § 8 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 LMKV normierten Ausnahmetatbestände eingreift. Liegt ein Auslösetatbestand vor und ist ein Ausnahmetatbestand nicht gegeben, so hat die Mengenberechnung und -kennzeichnung nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 LMKV zu erfolgen.

Hinsichtlich der Anwendung von QUID sind in der AFG-Industrie folgende Anmerkungen zu machen:

II. Definitionen

1. Monoprodukte

Dies sind Lebensmittel (Getränke) mit natürlich vorhandenen Bestandteilen, die nicht als Zutaten hinzugefügt werden, und Lebensmittel, die nicht mehr als eine Zutat enthalten. Gemeint sind also Produkte, bei denen ein Zutatenverzeichnis entbehrlich ist.

2. Abbildung von Früchten - Hervorhebung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 LMKV

Eine Abbildung von Früchten auf der Verpackung stellt eine Hervorhebung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 3 LMKV dar, wenn eine Zutat oder eine Zutatengruppe selektiv gegenüber anderen Zutaten herausgestellt wird. "QUID" wird nicht ausgelöst, wenn alle Früchte gleich, quasi als "Warenkorb" von Zutaten oder als bildliche Aufzählung dieser Zutaten abgebildet sind. Da Abbildungen von Fall zu Fall unterschiedlich hinsichtlich Größe, Intensität der Farbe oder auch der Verdeckung einzelner Früchte sein können, ist in einer Einzelfallbetrachtung festzustellen, ob einzelne Früchte überproportional abgebildet und auf diese Weise selektiv hervorgehoben werden.

3. Geringe Menge zur Geschmacksgebung

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung, ob eine "geringe Menge" im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1c) LMKV vorliegt, eine Einzelfallbetrachtung anzustellen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß in der Regel die Hinzufügung einer Zutat, z.B. eines Fruchtbestandteils (Fruchtsaft, -fleisch oder -mark), bis 3 % als "geringe Menge zur Geschmacksgebung" anzusehen ist.

III. Anwendung der QUID-Regelung anhand von Beispielen aus dem Getränkebereich

Anhand von einigen beispielhaften Verkehrsbezeichnungen, zum Teil mit Ergänzungen, soll die Anwendung von "QUID" im AFG-Bereich erläutert werden. Im Hinblick auf die Vielzahl möglicher Fallgestaltungen bleibt jedoch eine Einzelfallbetrachtung unerlässlich.

1. Mineralwasser

a) natürliches kohlendioxidhaltiges Mineralwasser (§ 8 Abs. 2 MTV) / natürliches Mineralwasser mit eigener Quellkohlendioxid versetzt (§ 8 Abs. 3 MTV)

Eine QUID-Angabe ist nicht erforderlich, weil das Produkt als Monoprodukt anzusehen ist.

b) natürliches Mineralwasser mit Kohlensäure versetzt (§ 8 Abs. 4 MTV)

Eine QUID-Angabe ist entbehrlich, weil das Produkt ebenfalls ein Monoprodukt darstellt. In jedem Fall wäre "QUID" hinsichtlich der zugesetzten Kohlensäure auch deshalb nicht anzuwenden, weil es sich bei der Kohlensäure um eine "geringe Menge zur Geschmacksgebung" handelt (vgl. II. Nr. 3).

2. a) Apfelsaft

Bei Apfelsaft ist eine QUID-Angabe nicht erforderlich, da es sich um ein Monoprodukt handelt.

b) Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat

Bei Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat ist eine QUID-Angabe ebenfalls nicht erforderlich. Der Hinweis "aus Apfelsaftkonzentrat" löst QUID nicht aus, da dieser lediglich eine Herstellungsbeschreibung darstellt.

c) Apfelsaft - Zutaten: Apfelsaft, Antioxidationsmittel L-Ascorbinsäure

Eine QUID-Angabe ist nicht erforderlich, da es sich um ein Quasi-Monoprodukt handelt. Auf jeden Fall greift der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1 d) LMKV ein.

Gleiches gilt auch bei der Verwendung eines Säuerungsmittels, wie z.B. Citronensäure.

3. Orangensaft mit Fruchtfleisch oder Orangensaft-fruchtfleischhaltig

Eine QUID-Angabe ist ausgelöst für den Fruchtfleisch-Hinweis durch § 8 Abs. 1 Nr. 3 LMKV; ggf. greift aber auch der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1c) LMKV ein (vgl. 11. Nr. 3).

4. Aromatisiertes Mineralwasser (z.B. natürliches Mineralwasser plus Zitrone; Erfrischungsgetränk aus natürlichem Mineralwasser und natürlichen Auszügen aus Zitronen / Zitronenauszügen; natürliches Mineralwasser plus natürliches Zitronenaroma)

Hinsichtlich des Mineralwassers entfällt in jedem Fall eine Mengenangabe, da unterschiedliche Mengen für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 d) 1. Alt. LMKV), selbst wenn der Auslösetatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 1 LMKV gegeben ist.

Der Hinweis auf Zitrone / Zitronenauszüge / Zitronenaroma stellt eine Geschmacksangabe dar, die QUID zwar auslöst (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 LMKV); jedoch greift der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1 c) LMKV.

5. Orangenlimonade / Zitronenlimonade (klar und trüb) und andere vergleichbare Limonaden

QUID wird nicht ausgelöst, da die Zutaten Orangensaft / Zitronensaft nicht in der Verkehrsbezeichnung erwähnt werden.

Die Bezeichnungen können zwar darauf hindeuten, daß Saft enthalten ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 LMKV), jedoch scheidet eine QUID-Angabe aus, soweit Orangensaft/Zitronensaft nur in einer "geringen Menge" enthalten ist, die nur der Geschmacksgebung dient (vgl. II. Nr. 3).

6. Erfrischungsgetränk

z.B. Erfrischungsgetränk Orange, Zitrone / Erfrischungsgetränk mit Orangengeschmack / Erfrischungsgetränk mit Orangensaft

Eine Verpflichtung zur QUID-Angabe kann nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 LMKV ausgelöst werden. Abhängig vom Fruchtsaftgehalt greift aber der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1c) LMKV ("geringe Menge zur Geschmacksgebung") ein (vgl. II. Nr. 3).

7. Schorle-Getränke / Mineralwasser plus Frucht-Getränke

z.B. Apfelsaft-Schorle, Apfelschorle, Fruchtsaftgetränk aus natürlichem Mineralwasser plus Apfel, Apfelfruchtsaftgetränk

Bezüglich der Angabe der geschmackgebenden Frucht, z.B. "Apfel", in Verbindung mit "-Schorle" wird QUID durch § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 LMKV ausgelöst, da diese auf Saft (Apfelsaft) hindeutet.

Hinsichtlich des Mineralwassers wird zwar QUID zunächst ausgelöst; es greift jedoch in jedem Fall der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1 d) 1. Alt. LMKV, da die Menge des Mineralwasser für die Charakterisierung des Produktes nicht wesentlich und daher für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist.

8. Eistee-Orange, Eistee-Zitrone, Erfrischungsgetränk mit natürlichem Mineralwasser, Tee-Extrakt und natürlichen Auszügen von Zitronen / geschmacklich abgerundet mit Zitrone/Zitronensaft

Bezüglich des natürlichen Mineralwassers wird zwar QUID zunächst ausgelöst; es greift jedoch in jedem Fall der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1 d) 1. Alt. LMKV, da die **Menge** des Mineralwassers für die Charakterisierung des Produktes nicht wesentlich und daher für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist.

Hinsichtlich des Tee-Extraktes und weiterer in der Verkehrsbezeichnung aufgeführter Zutaten ist eine QUID-Angabe nach § 8 Abs. 2 Nr. 1c) LMKV entbehrlich, da es sich um eine "geringe Menge zur Geschmacksgebung" handelt (vgl. II. Nr. 3).

9. Orangen-Nektar

Eine QUID-Angabe ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 b) LMKV entbehrlich, da eine Kennzeichnungspflicht über die Fruchtnektar-VO besteht.

10. Orangen-Aprikosen-Nektar

Eine QUID-Angabe ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 b) LMKV entbehrlich, weil eine Kennzeichnungspflicht für den (Gesamt-) Fruchtgehalt über die Fruchtnektar-VO besteht. Da weiter die einzelnen Fruchtgehalte selbst und ihr Verhältnis zueinander (Proportionalitätsprinzip) durch Rechtsvorschriften konkret festgelegt sind, genügt die Angabe des (Gesamt-) Fruchtgehaltes.

11. Mehr-Fruchtsaftgetränk / 12-Fruchtsaftgetränk Nitamingetränk Orange-Karotte-Zitrone / Multi-Vitamin-Mehr-Fruchtsaftgetränk / ACE-Mehrfrucht-Multi-Vitamingetränk

QUID wird durch die Nennung der Frucht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LMKV ausgelöst. Der Fruchtgehalt insgesamt ist anzugeben (Gattung von Zutaten), grundsätzlich jedoch nicht der Gehalt der einzelnen Früchte. Der Gehalt der einzelnen Früchte wäre dann anzugeben, wenn diese in der Verkehrsbezeichnung einzeln aufgezählt würden (z.B. Orangen-Maracuja-Mango-Fruchtsaftgetränk), soweit es sich hierbei nicht um eine bloße Rezeptur-/Geschmacksangabe handelt.

Hinsichtlich der Angabe "Vitamin" oder auch der Angabe von Mineralstoffen ist der in § 8 Abs. 3 Nr. 2 LMKV genannte Ausnahmetatbestand zu prüfen.

12. Mehr-Fruchtsaft / 10-Fruchtsaft / Multi-Vitamin-Mehr-Fruchtsaft / Multi-Vitamin-10-Fruchtsaft, aus Mehrfruchtsaftkonzentraten, mit Fruchtmark, mitmarkkonzentraten

Bezüglich dieser Produkte ist auf die Ausführungen zu Mehr-Fruchtsaftgetränken (Ziff. 11) zu verweisen. Hinsichtlich des Konzentrathinweises siehe III. Ziffer 2b); der Markhinweis ist in gleicher Weise zu bewerten.

13. Orangen-Birnen-Saft

QUID wird ausgelöst nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LMKV hinsichtlich der einzelnen Fruchtarten.

14. Koffeinhaltige Erfrischungsgetränke

**Cola-Getränke / koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk mit Pflanzenextrakten /
koffeinhaltige Limonade
Energy-Drink / koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk Orange mit Dextrose,
Guaraná-Extrakt und Taurin**

Bezüglich des Hinweises "koffeinhaltig" ist bei den aufgeführten Erfrischungsgetränken der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1c) LMKV gegeben, da Koffein ein Aroma ist und zur Geschmacksgebung in geringer Menge eingesetzt wird. Entsprechendes gilt bei Cola-Getränken und sog. Energy-Drinks.

Angegeben werden muß nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LMKV Dextrose, soweit - abhängig von der Menge - nicht der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1c) LMKV eingreift. Hinsichtlich des Guaraná-Extraktes und Taurin greift der Ausnahmetatbestand der "geringen Menge zur Geschmacksgebung" (§ 8 Abs. 2 Nr. 1c) LMKV) ein.

15. Chininhaltige Erfrischungsgetränke

Die Ausführungen zu Ziffer 14 gelten entsprechend, da Chinin in "geringen Mengen zur Geschmacksgebung" eingesetzt wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 1c) LMKV).

16. Kräuterlimonade

QUID wird durch § 8 Abs. 1 Nr. 1 LMKV ausgelöst. Es greift jedoch der Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 1 c) LMKV ("geringe Menge zur Geschmacksgebung").

17. Tomatensaft - mild gesalzen

QUID wird hinsichtlich "mild gesalzen" über § 8 Abs. 1 Nr. 3 LMKV zwar ausgelöst, es gilt aber die Ausnahme § 8 Abs. 2 Nr. 1c) LMKV.

Bonn, 1. Februar 2000